

4.6. Durchführung von Sicht- und Horchkontrollen

4.6.1. Grundsätze für die Durchführung von Sicht- und Horchkontrollen

SG/VH sind während der Unterbringung in den Verwahrräumen planmäßig entsprechend der vorhandenen Schwerpunkte in variablen Abständen zu kontrollieren. (Eine Übersicht maximal zulässiger Kontrollabstände ist aus Anl. 13 ersichtlich.)

Über Durchführung und Ergebnisse von Kontrollen hat der Posten im Diensttagebuch Nachweis zu führen. Beobachtungsergebnisse und andere Feststellungen über das Verhalten der SG/VH sind dem Erzieher bzw. Stationsleiter und dem Postenführer zu übermitteln.

Voraussetzung zur Erfüllung der Kontrollaufgaben ist eine gute Beobachtungsfähigkeit in Verbindung mit genauer Kenntnis des weisungsmäßig geforderten Zustands.

Umfang und Qualität der Kontrollen müssen dazu führen, daß sich die SG/VH ständig beobachtet fühlen, ohne konkret zu wissen, in welchem Augenblick sie beobachtet werden!

4.6.2. Sichtkontrollen

Sichtkontrollen sind ein Hilfsmittel, um Störungen der Sicherheit und Ordnung in den Verwahrräumen wahrzunehmen und Maßnahmen einzuleiten, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Einzelmaßnahmen:

- Geräuschloses Verhalten, damit sich die SG/VH nicht auf die bevorstehende Kontrolle einrichten können!
- Verschuß der Verwahrraumtür und Unversehrtheit des Sichtglases überprüfen, bevor mit dem Auge dicht an die Sichtkontrollöffnung herangegangen wird.
- Keine Gefangenenbewegung im Rücken dulden.

Beachte:

In der Nacht werden Lichtkontrollen durchgeführt. Auf plötzliche Geräusche oder Bewegungen beim Einschalten des Lichts ist zu achten!